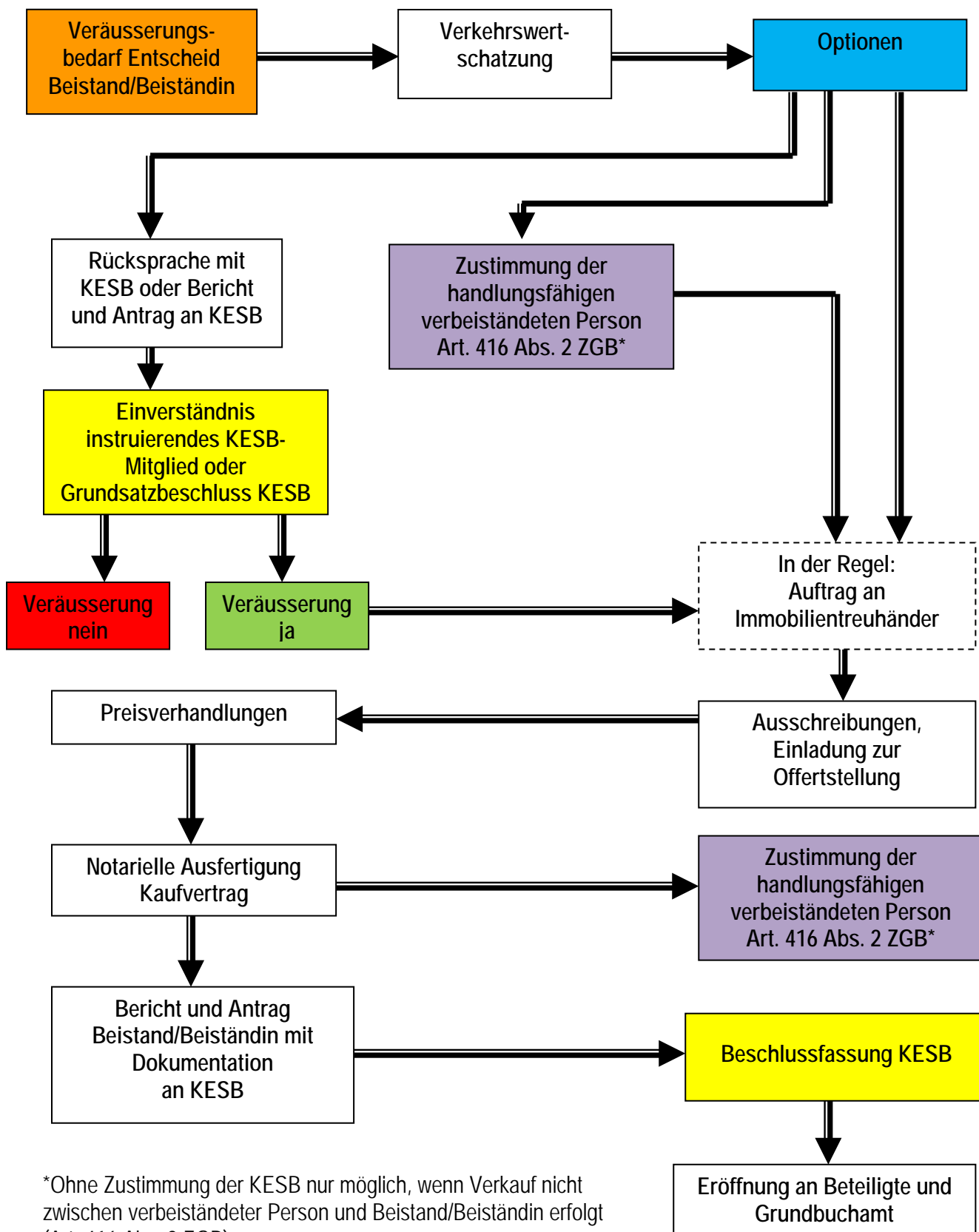


Veräußerung von Liegenschaften im Rahmen einer Beistandschaft



*Ohne Zustimmung der KESB nur möglich, wenn Verkauf nicht zwischen verbeiständeter Person und Beistand/Beiständin erfolgt (Art. 416 Abs. 3 ZGB)